

24. 1. Unzulässige Nichtbeeidigung kommissarisch vernommener Zeugen.
Verlesung in der Hauptverhandlung.
2. Bildet jede Verstandeschwäche, insbesondere auch Gedächtnis-
schwäche, einen Grund, Zeugen unbeeidigt zu vernehmen?
St. P. D. §§. 56 Nr. 1. 250.

IV. Straffenat. Ur. v. 5. November 1889 g. S. Rep. 2087/89.

I. Landgericht Olgau.

Auf Revision der Angeklagten ist das Urteil der Strafkammer aufgehoben.

Aus den Gründen:

Den an die nichteidliche kommissarische Vernehmung der Zeugin S. sich anknüpfenden Beschwerden konnte der Erfolg nicht verflagt werden. . . . Die Vernehmung ist durch den beauftragten Richter zur Verhandlung vom 15. März 1889 erfolgt und mit dem Vermerke abgeschlossen, daß die Aussage der Zeugin vorgelesen und von ihr

genehmigt worden, daß dieselbe das Protokoll jedoch wegen Blindheit nicht unterschreiben konnte. Dann heißt es in dem Protokolle wörtlich weiter:

„Von der Vereidigung der Zeugin wurde Abstand genommen und die Beschlußfassung über dieselbe der Strafkammer vorbehalten, da die ganze Vernehmung den Eindruck machte, daß die Zeugin die einzelnen Vorgänge, namentlich ihrer Zeitfolge nach, nicht mehr genau zu unterscheiden vermag und wegen dieser Geisteschwäche leicht etwas beschwören würde, was nicht der Wahrheit entspricht, da sie dies eben nicht mehr genau zu unterscheiden vermag.“

... In der Hauptverhandlung wurde ... „die kommissarische Vernehmung zu Protokoll d. d. Glogau den 15. März 1889 auf Gerichtsbefehl verlesen“. Im Sitzungsprotokolle ist bemerkt, daß die Vernehmung uneidlich erfolgt war. ... Weiter heißt es wörtlich:

„Die Staatsanwaltschaft beantragte die S. nicht mehr nachträglich zu vereidigen. Der Gerichtshof beschloß, die S. nicht vereidigen zu lassen. Dies wurde verkündet.“

... In den Urteilsgründen ist die Abstandnahme von einer nachträglichen Vereidigung damit begründet, daß „auch diese sicherlich eine wahrheitsgetreue Aussage nicht herbeigeführt hätte. Anscheinend leidet nämlich die Witwe S., wie aus ihren vielfach widersprechenden Zeitangaben hervorgeht, bereits an Geisteschwäche. Überdies ist sie aller Wahrscheinlichkeit nach in ihren Auslassungen durch ihre Nichte beeinflusst“.

Es kann unerörtert bleiben, ob schon die Aussetzung der Vereidigung seitens des beauftragten Richters den gerügten Verstoß gegen die §§. 56. 60. 222 St.P.D. enthält, denn auf dieser nur vorläufigen Aussetzung beruht das erst auf die Hauptverhandlung ergangene Urteil nicht (§. 376 St.P.D.). Die unterlassene Vereidigung stand auch der Verlesung der Aussage in der Hauptverhandlung nicht entgegen. Denn §. 250 St.P.D.,-dessen unrichtige Anwendung die Revision nach dieser Richtung hin mit Unrecht rügt, setzt, indem er die Angabe, ob Vereidigung stattgefunden hat, verlangt, geradezu voraus, daß auch nicht-eidliche Aussagen verlesen werden. Sein Schlußsatz hält an der Notwendigkeit der Vereidigung nur für die Fälle fest, „in denen die nochmalige Vernehmung ausführbar ist“. War es hiernach auch zulässig, die unbeeidigte Aussage der Zeugin S. zu verlesen, so war

das Gericht doch verpflichtet, zu prüfen, ob die Beeidigung an sich notwendig und ob sie durch nochmalige Vernehmung ausführbar. Das Gericht hat nun zwar beschlossen und verkündet, die S. nicht vereidigen zu lassen, allein, indem es diesen Beschluß nicht begründete, gegen §§. 34. 375 St. P. O. verstoßen. Es muß auch unterstellt werden, daß das Urteil auf diesem Verstoße beruht, weil die Prozeßbeteiligten bei der Nichtangabe von Gründen in Unkenntnis blieben, ob das Gericht die Beeidigung für unzulässig oder nur für unausführbar erachtete, und danach ihre weiteren Anträge zu stellen außer stande waren.

Der Verstoß wird deshalb weder durch die Schlußbemerkung im Vernehmungsprotokolle, deren Mitverlesung in der Hauptverhandlung zum Sitzungsprotokolle nicht beurkundet ist, noch durch die in den Urteilsgründen nachgeholtte Begründung geheilt. Letztere verstößt vielmehr selbst gegen §. 56 St. P. O. Der Zweifel, ob die Beeidigung geeignet ist, eine wahrheitsgetreue Aussage herbeizuführen, bildet ebensowenig wie die Wahrscheinlichkeit einer Beeinflussung der Zeugin durch die Angeklagte einen gesetzlichen Grund zur unbeeidigten Vernehmung. Auch nicht jede „Geisteschwäche“, sondern nur solche Verstandeschwäche, welche die Vorstellung des Zeugen von dem Wesen und der Bedeutung des Eides beeinträchtigt, hindert nach §. 56 Nr. 1 die Beeidigung. Vielfach widersprechende Zeitangaben, selbst wenn sie nicht auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit zurückzuführen sind, können wohl die Annahme einer Gedächtnisschwäche, die die Glaubwürdigkeit des Zeugen mindern kann, nicht aber die Annahme rechtfertigen, daß der Zeuge keine genügende Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Eides habe. Diese Vorstellung vorausgesetzt, wird der Eid gerade die Wirkung haben, den Zeugen zur Anspannung seines etwa schwachen Gedächtnisses zu nötigen, ihn entweder zur Richtigstellung seiner Angaben oder zu sachgemäßen Vorbehalten bezüglich der Genauigkeit derselben zu veranlassen. Erst wenn dies vom Gesetze für alle nicht besonders ausgenommenen Fälle vorgeschriebene Mittel zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage angewendet ist, kann der Richter mit der ihm nach §. 260 St. P. O. zustehenden Freiheit das Ergebnis derselben würdigen. . . .